

Personalgesetz (PG)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS [142.21](#)) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

- c) (geändert) während der Schwangerschaft und in den 112 Kalendertagen nach der Geburt eines Kindes; die Sperrfrist verlängert sich im Falle von Art. 42 Abs. 2^{bis} um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage;

Art. 42 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

¹ Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 und Abs. 2^{bis} nach dem Erwerbsersatzgesetz¹⁾.

Hauptantrag:

^{2bis} Muss das Kind unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilen, verlängert sich die Lohnfortzahlung gemäss Abs. 2 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage.

¹⁾ EOG (SR [834.1](#))

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 29. November 2022

Eventualantrag:

^{2bis} Hat das Kind mindestens 14 Kalendertage im Spital verbracht, verlängert sich die Lohnfortzahlung gemäss Abs. 2 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage.

Art. 51 Abs. 3 (geändert)

³ Der Bezug des Mutterschafts-, Elternschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaubs hat keine Kürzung des Ferienanspruches zur Folge.

Art. 54a Abs. 1 (geändert)

Elternschaftsurlaub (Überschrift geändert)

¹ Angestellte haben bei Vaterschaft oder Elternschaft nach Art. 255a ZGB¹⁾ Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen. Dieser ist innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes zu beziehen.

Art. 54b (neu)

Adoptionsurlaub

¹ Angestellte, welche ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen. Dieser ist innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme des Kindes zu beziehen.

² Kein Anspruch entsteht bei einer Stiefkindadoption nach Art. 264c ZGB²⁾.

Art. 54c (neu)

Betreuungsurlaub

¹ Angestellte, deren Kind im Sinne von Art. 16o EOG³⁾ gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 70 Arbeitstagen. Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch.

² Der Betreuungsurlaub kann am Stück oder innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten tageweise bezogen werden.

¹⁾ [SR 210](#)

²⁾ [SR 210](#)

³⁾ [SR 834.1](#)

Art. 77a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub für Geburten, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ereigneten, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.